

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 39 | 70029 Stuttgart

per E-Mail  
an alle Gasnetzbetreiber  
in der Zuständigkeit der  
Landesregulierungsbehörde  
Baden-Württemberg

Name: Micha Koch  
Telefon: +49 (711) 126-1250  
E-Mail: Micha.Koch@um.bwl.de  
Geschäftszeichen: UM49-4455-828/4/1  
(bei Antwort bitte angeben)  
Datum: 26.09.2025

Nachrichtlich an:  
VfEW Baden-Württemberg e.V.  
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

## **Rundschreiben 2025-04 - Hinweise der LRegB für die Gasnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen (§ 28 S.1 Nr. 4 ARegV). Hierbei ist die nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze der vierten Regulierungsperiode zugrunde zu legen.

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) gibt nachfolgend Hinweise:

- zur Anpassung der Erlösobergrenze (gemäß § 4 Abs. 2 ARegV),
- zur Bildung der Netzentgelte (gemäß § 21 GasNEV),
- zum Umfang der Dokumentation (gemäß § 28 S.1 Nr. 3, 4 ARegV)
- und deren Übermittlung an die LRegB (gemäß § 28 S.1 ARegV).



Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Ihre jeweiligen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen (Frau Auwärter -1261, Herr Böckler -1245, Herr Gesell -1248, Herr Keller -1249, Herr Koch -1250, Frau Maier -1255, Frau Pross -1243, Frau Reichle -1242 und Frau Schellmann - 1251) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Koch

## Inhaltsverzeichnis

1	Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2025 und Entgeltkalkulation zum 01.01.2026 .....	4
2	Hinweise zur Übermittlung an die LRegB ( § 28 S. 1 Nr. 1 ARegV).....	5
3	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen) .....	6
4	Verbraucherpreisgesamtindex (VPI).....	6
5	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb) gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV.....	6
5.1	Regelverfahren .....	7
5.2	Vereinfachtes Verfahren.....	9
6	Volatile Kosten.....	9
7	Kapitalkostenaufschlag ( § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 10a ARegV).....	9
8	Transformationselement .....	11
9	Kapitalkostenabzug ( § 6 Abs. 3 ARegV) .....	11
10	Regulierungskonto.....	12
11	Netzübergänge ( § 26 ARegV).....	12
12	Kommunalrabatt nach § 3 KAV .....	13
13	Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV .....	13
14	Entgelte für den Messstellenbetrieb.....	14
15	Pooling Gas.....	14
16	Entgelte nach § 14b EnWG.....	14

## **1        Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2025 und Entgeltkalkulation zum 01.01.2026**

Die Netzbetreiber haben gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres (vorläufige) Netzentgelte zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben.

---

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt u.a. für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nichtdiskriminierender Weise und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

Nach § 28 S.1 Nr. 4 ARegV haben Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen. Sie haben hierbei die nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährige Erlösobergrenze der vierten Regulierungsperiode zugrunde zu legen.

---

Für den Fall, dass eine Festlegung der Erlösobergrenzen noch nicht erfolgt ist, ist das mitgeteilte Ausgangsniveau zugrunde zu legen. Sofern dem Netzbetreiber noch kein vorläufiges oder endgültiges Ergebnis der Kostenprüfung (Ausgangsniveau) mitgeteilt wurde, ist die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde zulegende Erlösobergrenze unter Berücksichtigung aller etwaigen Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren bestmöglich zu schätzen. Als Grundlage dafür kann insbesondere die geltend gemachte Kostenbasis des Ausgangsniveaus der 4. Regulierungsperiode dienen oder auch die im Vorjahr angewandte Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2026.

Der in der 4. Regulierungsperiode zu berücksichtigende Effizienzwert beträgt im vereinfachten Verfahren für Gasnetzbetreiber 92,55 %. Netzbetreiber, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, haben den ihnen gegenüber zuletzt mitgeteilten Effizienzwert anzusetzen.

Die Erlösobergrenze darf bei der Verprobung keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten gehen grundsätzlich zu Lasten des Netzbetreibers, sofern und soweit der Netzbetreiber bewusst eine niedrigere als die zulässige kalenderjährige Erlösobergrenze verprobt. Unwesentliche Abweichungen werden dabei toleriert. Änderungen der

zulässigen Erlösobergrenze durch spätere Entscheidungen der LRegB sind nach der Mitteilung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2026 ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

Auf Basis der nachfolgenden Grundsätze zur Ermittlung der Erlösobergrenze sind die voraussichtlichen Netzentgelte zum 15.10.2025 und die endgültigen Netzentgelte spätestens zum 01.01.2026 für das Jahr 2026 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Eine nachträgliche Änderung der endgültigen Netzentgelte ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollten die einzubehziehenden Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber erst am 15.10. bekannt gemacht werden, sind die eigenen Netzentgelte danach unverzüglich zur Veröffentlichung zu bringen. Die LRegB wird in solchen Fällen eine Nichtveröffentlichung zum 15.10. nicht aufgreifen, wenn sie bis zum 22.10. nachgeholt wird. Soweit Netzbetreiber ihrerseits eine Vornetzfunktion haben, sollten sie ihre (voraussichtlichen) Netzentgelte bis spätestens zum 10.10. ihren nachgelagerten Netzbetreibern mitteilen.

Nach der Verprobung zum 15.10.2025 erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilungen der LRegB) sind in die Verprobung zum 01.01.2026 einzubeziehen.

## 2 **Hinweise zur Übermittlung an die LRegB (§ 28 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 28 S. 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV sind insgesamt zwei Erhebungsbögen (EHB) sowie weitere Unterlagen bis spätestens zum 01.01.2026 einzureichen. Im Einzelnen vorzulegen sind:

- die Anpassung der Erlösobergrenze (EHB gemäß § 28 S. 1 Nr. 1 ARegV),
- die Bildung der endgültigen Netzentgelte einschließlich der Verprobungsrechnung (EHB gemäß § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV),
- die schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung und
- das veröffentlichte Preisblatt.

Die Erhebungsbögen sind der LRegB ausschließlich elektronisch als Excel-Dateien (Dateiformat .xlsx) über BW-Share zu übermitteln. Etwaige weitere Unterlagen zu Erläuterungs- oder Nachweiszwecken sind ebenso wie die schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung und das Preisblatt ausschließlich in elektronischer Form einzureichen. Von einer postalischen Übermittlung in Papierform bitten wir aufgrund der elektronisch geführten Verfahrensakten abzusehen.

Dieses Rundschreiben sowie die aktualisierten Erhebungsbögen sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“ veröffentlicht: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

Eine nachträgliche Veränderung der Erhebungsbögen gemäß § 28 S. 1 Nr. 1 ARegV nach dem 01.01. – beispielsweise aufgrund von später ergangenen (Änderungs-)Bescheiden – ist nicht zulässig.

Für das Berichtsjahr 2026 sind Mitteilungen nach § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV weiterhin ausschließlich über den von der LRegB veröffentlichten Erhebungsbogen abzugeben.

### **3 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen)**

Mit Beschluss vom 09.05.2025, Az. BK4-22-085, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Gasnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode mit einem Wert von 0,87 % festgelegt.

### **4 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)**

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI<sub>t</sub> in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösobergrenze 2026 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2024 anzusetzen. Dieser beträgt 119,3. Der Wert des Basisjahres (VPI<sub>0</sub>) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2020 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2020 beträgt 100,00. Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden: [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen\\_\\_/VerbraucherpreiseKategorien.html?cms\\_gtp=145110\\_slot%253D2&https=1](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen__/VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1)

### **5 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb) gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Grundsätzlich sind alle Anpassungen der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) in der schriftlichen Dokumentation festzuhalten und die Herleitung des jeweiligen Ansatzes darzulegen.

In der schriftlichen Dokumentation sind daher nicht lediglich die Summenbeträge der Anpassungen anzugeben, sondern vielmehr sind die Ermittlung und die Herleitung der einzelnen Anpassungspositionen detailliert darzustellen und anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Belege, Systemauszüge) nachzuweisen.

### **5.1 Regelverfahren**

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 9 bis 11 und 12a ARegV ist auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2026 die **Ist-Kosten** des Jahres 2024 für folgende dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV

- Nr. 1 gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
- Nr. 2 Konzessionsabgaben
- Nr. 3 Betriebssteuern
- Nr. 9 betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind
- Nr. 10 der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit
- Nr. 11 der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
- Nr. 12a Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV** sind keine Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA) anzusetzen, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist kein Bestandteil der Betriebssteuern nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV**.

Insbesondere sind die Anpassungsbeträge der Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, der Kosten der Betriebsratstätigkeit sowie der Aus- und Weiterbildungskosten (Kostenanteile gemäß **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV**) näher darzulegen und nachzuweisen, wobei es allen voran folgender Angaben bedarf:

- Zusammensetzung der jeweiligen Position unter Angabe der darin im Einzelnen enthaltenen Aufwendungen (Kostenarten)
- (anteilige) Zurechnung zum Tätigkeitsbereich des Gasnetzbetriebs
- Bezeichnung der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung und Fundstelle in tariflicher oder betrieblicher Vereinbarung zum jeweiligen Aufwand
- Angabe, in welcher GuV-Position die dnbK in der Kostenprüfung enthalten waren
- Angabe, inwieweit sichergestellt ist, dass bestimmte Kosten nicht doppelt in Ansatz gebracht werden (beispielsweise Lohnzusatzleistungen von Personalratsmitgliedern, die nicht unter der Position gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV einerseits, als auch unter Nr. 10 andererseits und damit doppelt in Ansatz zu bringen sind)

Nachrichtlich weist die LRegB darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV** eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist.

Darüber hinaus ist der Ansatz von Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV, die bereits in den beeinflussbaren oder vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten enthalten sind, unzulässig.**

Bei Kosten- bzw. Erlösanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die **Plan-Kosten** des Kalenderjahres 2026 für folgende Positionen anzusetzen:

#### § 11 Abs. 2 S. 1 ARegV

- Nr. 4 erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
- Nr. 13 Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit S. 2 der GasNEV sowie Investitionszuschüsse

Bei der Bestimmung der Kosten aus der **Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen** (**§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV**) können vorliegende Ist-Mengen des Vorjahres herangezogen und aufgrund gesicherter Erkenntnisse entsprechend erhöht oder verringert werden. Bezuglich der Preiskomponente ist der für das Folgejahr bekanntgegebene Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden.

Die Kosten für Lastflusszusagen dürfen nicht im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV einbezogen werden (BGH, Beschluss vom 06.11.2012, EnVR 101/10).

## 5.2 Vereinfachtes Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gelten 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 9 bis 11, 12a und 13 ARegV.

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV finden im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Demnach ist im vereinfachten Verfahren nur bei Kostenanteilen für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

## 6 Volatile Kosten

Die LRegB hat unter dem Aktenzeichen UM49-4455-18/5 eine Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung erlassen, mit der sie bestimmt hat, dass einzelne Kostenarten, darunter Kosten zur Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung, als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV gelten. Auf die Festlegung mit dem Aktenzeichen UM49-4455-18/5 vom 01.02.2023 bzw. 06.11.2024 wird insoweit Bezug genommen.

## 7 Kapitalkostenaufschlag (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 10a ARegV)

Die Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2026 hat aufgrund des Bescheides zu erfolgen. Sofern zum Jahresende noch kein diesbezüglicher Bescheid ergangen ist, ist zur Anpassung der Erlösobergrenze auf die angehörten Werte oder den Antragswert abzustellen. Hier sind die Hinweise zum Kapitalkostenaufschlag 2026 zu beachten.

Soweit die Antragswerte über die von der LRegB für den Kapitalkostenaufschlag als grundsätzlich anerkennungsfähig angesehenen Maßstäbe hinausgehen, sind die Antragswerte zu vermindern, sodass diese mit den Hinweisen der LRegB hinsichtlich der Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen in Einklang stehen. Die Netzbetreiber haben dies entsprechend zu erläutern und zu dokumentieren. Verfristete Anträge sind nicht zu berücksichtigen.

---

Die Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur vom 25.09.2024 (Az. GBK-24-02-2#1) räumt Netzbetreibern die Möglichkeit der Anwendung von flexibilisierten Abschreibungsmodalitäten für betriebsnotwendige Sachanlagengüter ein, die ab dem 01.01.2021 erstmals als fertiggestellte Anlage aktiviert wurden oder noch werden. Damit sollen die Abschreibungsmodalitäten dieser Anlagen über den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV abgebildet werden können.

Bezüglich der materiellen Regelungen zu den Abschreibungsmodalitäten wird auf die Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur KANU 2.0 (Az. GBK-24-02-2#1) verwiesen. Deren Verfahrensregeln wurden durch die Festlegung der LRegB vom 12.09.2024 zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur (Az. UM49-4455-18/10) übernommen.

Am 14.08.2023 ist die Festlegung der Beschlusskammer 4 zur Anpassung der Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags (BK4-23-001) erfolgt. Danach ist eine Anpassung des Fremdkapitalzinssatzes für Investitionen ab dem 01.01.2024 zulässig. Die Beschwerdeführerinnen in Bezug auf den Beschluss BK4-23-001 haben sich im Wege eines gerichtlichen Vergleiches mit der Bundesnetzagentur geeinigt. Der Vergleich sieht vor, dass für Zugänge als Fertiganlagen im Anlagevermögen des Jahres 2023 ein Fremdkapitalzinssatz in Höhe von 3,2 % anzusetzen ist. Dadurch werden sämtliche Umbuchungen des Jahres 2023 aus den Anlagen im Bau in Fertiganlagen sowie die im Jahr 2023 direkt als Fertiganlagen gebuchten Anlagen in den Folgejahren mit einem höheren Zinssatz berücksichtigt. Die Netzbetreiber sind vor diesem Hintergrund berechtigt, ihren Antragswert in Bezug auf die Anpassung der Erlösobergrenzen 2026 anzupassen. Dies gilt nur für Netzbetreiber, die in den gerichtlichen Vergleich einbezogen sind. Ein Abgleich erfolgt zudem im Regulierungskonto für das Jahr 2026. Alle übrigen Netzbetreiber sind nicht zur Anpassung des Antragswertes berechtigt.

Darüber hinaus ist am 17.01.2024 die Festlegung der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Anpassung der Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes im

Rahmen des Kapitalkostenaufschlags (Az. BK4-23-002) erfolgt. Danach ist eine Anpassung des Eigenkapitalzinssatzes für Neuinvestitionen ab dem 01.01.2024 zulässig.

## **8 Transformationselement**

Gemäß der Festlegung der LRegB vom 12.09.2024 zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur (Az. UM49-4455-18/10) kann ein Transformationselement (TFE) zum 15.10. eines Jahres angezeigt werden (siehe Tenorziffer 1 dieser Festlegung i.V.m Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur vom 25.09.2024). Bezuglich der materiellen Regelungen zu den Abschreibungsmodalitäten wird auf die Festlegung KANU 2.0 der Bundesnetzagentur (Az. GBK-24-02-2#1) verwiesen.

Für die Anzeige eines Transformationselementes wird darum gebeten, neben der verpflichtenden Anlage A auch die Berechnungshilfe TFE einzureichen. Die entsprechenden Vorlagen sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([Bundesnetzagentur - Beschlusskammern – Große Beschlusskammer Energie -Verfahrensübersicht - KANU 2.0](#)) verfügbar. Der Ansatz der Abschreibungsmodalitäten und die daraus folgende Entwicklung der Erlösobergrenze und der Entgelte ist darzustellen und zu erläutern. Die LRegB verweist hierzu auf die Fußnoten 1 und 2 der Festlegung KANU 2.0 sowie auf den dortigen Abschnitt 7.2.1. (Rn. 242 ff.).

## **9 Kapitalkostenabzug (§ 6 Abs. 3 ARegV)**

Für Netzbetreiber, die einen Bescheidentwurf oder einen Bescheid erhalten haben, ist der von der LRegB ermittelte Kapitalkostenabzug anzusetzen. Sollte ein Netzbetreiber noch keine Mitteilung über den sich für das Jahr 2026 ergebenden Kapitalkostenabzug erhalten haben, ist dieser nach den Vorgaben der ARegV zu ermitteln, in entsprechender Höhe bei der angepassten Erlösobergrenze einzubeziehen und im Bericht zur Anpassung der Erlösobergrenze zu dokumentieren.

Soweit ein Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung des Kapitalkostenabzugs aufgrund einer besonderen Härte nach § 34a ARegV gestellt hat und dieser fristgerecht bei der LRegB bis zum 30.06.2022 eingegangen ist, erhöht sich die Erlösobergrenze des betreffenden Netzbetreibers um den Differenzbetrag aus dem unter Berücksichtigung des Sockelschutzes nach § 34 Abs. 5 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzug und dem regulär nach

Maßgabe des § 6 Abs. 3 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzug. Dabei wird der sich ergebende Differenzbetrag nach § 34a Abs. 3 ARegV in jedem Jahr der 4. Regulierungsperiode sukzessive abgeschmolzen.

Soweit die LRegB über einen Antrag nach § 34a ARegV noch nicht entschieden hat und dem Netzbetreiber auch noch keine beabsichtigte Entscheidung dazu vorliegt, sollte der im Einklang mit den Vorgaben des § 34a ARegV berechnete Betrag aus dem Sockelschutz beim Kapitalkostenabzug bei der Anpassung der Erlösobergrenze miteinbezogen werden.

## **10 Regulierungskonto**

Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto selbst (§ 5 Abs. 1 S. 4 ARegV). Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 a und S. 3 ARegV einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos. Die Erlösobergrenze 2026 beinhaltet Auflösungsbeträge der Regulierungskontosalden zum 31.12.2021, zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023.

Sofern noch keine Bescheide über die gestellten Anträge für die Regulierungskontosalden zum 31.12.2021, zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023 vorliegen, sind für die Anpassungen der Erlösobergrenzen 2026 die Werte aus den Anhörungen anzusetzen. Wenn diese Werte nicht vorliegen, sind die Antragswerte anzusetzen.

Die Salden zum jeweiligen Stichtag sind jeweils gesondert im Erhebungsbogen gemäß § 28 S. 1 Nr. 1 ARegV im Tabellenblatt „Stammdaten\_Kostenanteile“ einzutragen.

## **11 Netzübergänge (§ 26 ARegV)**

Sofern sich die Erlösobergrenze des Jahres 2026 aufgrund von Netzübergängen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2026 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2025 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte bezüglich eines Teilnetzübergangs nach §26 Abs. 2-5 ARegV noch keine Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann auf die beantragten Werte bzw. sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die antizipierten Werte – zurückgegriffen werden. Diese sind für die LRegB nachvollziehbar darzulegen und in die schriftliche Dokumentation mitaufzunehmen.

Bei Netzzugängen und Netzzusammenschlüssen sind die Anpassungen der Erlösobergrenzen für das Bestandsnetz und für das übergehende Netz in jeweils gesonderten Erhebungsbögen je Teilnetz abzubilden. Die übergehende Erlösobergrenze von Netzbetreibern, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, verbleibt bis zum Ende der Regulierungsperiode im Regelverfahren und wird im Rahmen der Erlösobergrenzenanpassung für die ersten zwei Jahre nach dem Netzübergang nicht verändert.

---

Die Netzentgelte sind aus der Summe der (einzelnen) Erlösobergrenzen je Teilnetz einheitlich für das gesamte Netzgebiet zu kalkulieren.

## **12        Kommunalrabatt nach § 3 KAV**

Kommunalrabatte müssen bereits bei der Verprobung im Rahmen der Netzentgeltbildung zum 01.01.2026 berücksichtigt werden. Ein lediglich „nachträglicher“ Ansatz gewährter Kommunalrabatte über das Regulierungskonto ist nicht vorgesehen und daher grundsätzlich nicht zulässig. Kommunalrabatte dürfen nicht entgegen den Bestimmungen der KAV (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) gewährt werden.

---

Nach Ansicht der LRegB ist der Rabattumfang bei der Gewährung des Kommunalrabattes nach § 3 KAV eng auszulegen. Eine Rabattierung von Umlagen, Aufschlägen, Konzessionsabgaben oder Entgelten für Messung und Messstellenbetrieb ist nicht zulässig. (vgl. dazu mit Bezug auf § 118 Abs. 6 EnWG den Beschluss des BGH vom 05.12.2023, Az. EnVR 59/21). Folglich haben die Netzbetreiber für diese Kunden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung in voller Höhe mit zu verproben und zu vereinnahmen.

---

Der Kommunalrabatt ist zudem nur für den Niederdruck anzuwenden.

Im veröffentlichten Preisblatt ist ein Hinweis auf die Gewährung eines solchen Kommunalrabatts und dessen Höhe, ggf. einschließlich einer Kennzeichnung der jeweiligen begünstigten Konzessionsgemeinden aufzunehmen.

## **13        Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV**

Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV sollten gemäß dem gemeinsamen Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV

kalkuliert und veröffentlicht sowie der LRegB unverzüglich mitgeteilt werden. Der Leitfaden und das Berechnungstool sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“, unter Buchstabe „S“ zu finden:

<https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsbogen.html>

---

## **14 Entgelte für den Messstellenbetrieb**

Alle angebotenen bzw. verfügbaren Zähler – ausgenommen die modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme im Sinne des MsbG – sind im Erhebungsbogen gem. § 28 Nr. 3 und 4 ARegV und auf dem Preisblatt anzugeben. Es ist ferner zu beachten, dass sämtliche angebotenen Zählerarten einzeln einzutragen sind. Eine Zusammenfassung von Zählern in unterschiedlichen Größen oder Funktionen mit gleichem Entgelt ist nicht möglich. Eine Übereinstimmung der Angaben im Erhebungsbogen mit dem veröffentlichten Preisblatt ist erforderlich.

---

## **15 Pooling Gas**

Eine Regelung zur zeitgleichen Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist in der GasNEV nicht vorhanden. Eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 2a StromNEV für Gasnetzbetreiber dürfte nur bei besonderer Konstellation zulässig sein und es sollte in jedem Fall eine Abstimmung mit der LRegB vorausgehen. Je nach Sachverhalt kann gegebenenfalls über die Regelung des § 20 Abs. 2 GasNEV eine Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen erreicht werden.

---

## **16 Entgelte nach § 14b EnWG**

Soweit und solange es der Vermeidung von Engpässen im vorgelagerten Netz dient, können Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 14b EnWG an Ausspeisepunkten von Letztabbrauchern, mit denen eine vertragliche Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung vereinbart ist, ein reduziertes Netzentgelt berechnen. Das Entgelt nach § 14b EnWG muss die Wahrscheinlichkeit der Abschaltung angemessen widerspiegeln. Angemessen ist in der Regel ein Rabatt in Höhe des vom vorgelagerten Netzbetreiber gewährten Abschlags auf unterbrechbare Kapazitäten. Der Netzbetreiber hat die Erlöse aus reduzierten Entgelten unter Punkt 4.3. des Tabellenblattes „Sonstige\_Entgelte (Plan)“ anzuge-



ben. Ein Ausweis im Tabellenblatt „Netzentgelte i. e. S. (Plan)“ hat nicht zu erfolgen. Daneben ist schriftlich darzulegen, inwiefern die vertragliche Abschaltvereinbarung der Vermeidung von Engpässen im vorgelagerten Netz dient, die Möglichkeit von Abschaltvereinbarungen allen Letztverbrauchern diskriminierungsfrei angeboten wird und wie hoch der vom vorgelagerten Netzbetreiber gewährte Abschlag auf unterbrechbare Kapazitäten ist.